

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d81c977d-5fa4-350b-83a4-018412af4c6a>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 373 SGB V - Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen für informationstechnische Systeme in Krankenhäusern und in der pflegerischen Versorgung; Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Für die in den zugelassenen Krankenhäusern eingesetzten informationstechnischen Systeme erstellt das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen im Benehmen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen die erforderlichen Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen nach [§ 371](#). ²Bei den Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen nach [§ 371 Absatz 1 Nummer 2](#) sind die Vorgaben nach [§ 73 Absatz 9](#) und der Rechtsverordnung nach [§ 73 Absatz 9 Satz 2](#) zu berücksichtigen. ³Die verbindliche Festlegung der Spezifikationen nach Satz 1 für das Gesundheitswesen erfolgt gemäß [§ 385 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) durch das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Rechtsverordnung nach [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#).

(2) ¹Im Rahmen der Spezifikationen nach Absatz 1 definiert die Deutsche Krankenhausgesellschaft im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen, welche Subsysteme eines informationstechnischen Systems im Krankenhaus die Schnittstellen integrieren müssen. ²Das Einvernehmen ist jeweils jährlich bis zum 30. April des entsprechenden Kalenderjahres herzustellen. ³Wird das Einvernehmen nicht fristgerecht hergestellt, ist das Kompetenzzentrum berechtigt und verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach vorhergehender Anhörung des Expertengremiums im Sinne des [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#), eine Entscheidung über die Definition der Subsysteme auf Basis der bisher erarbeiteten Vorschläge zu treffen.

(3) Für die informationstechnischen Systeme nach [§ 371 Absatz 2](#) erstellt das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sowie den Verbänden der Pflegeberufe auf Bundesebene und den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen und in der pflegerischen Versorgung die erforderlichen Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen nach [§ 371](#).

(4) Die Spezifikationen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf der Plattform nach [§ 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5](#) zu veröffentlichen.

(5) ¹Der Einsatz von informationstechnischen Systemen nach den Absätzen 1 bis 3, die von dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen in einem Bestätigungsverfahren nach Satz 2 bestätigt wurden, ist wie folgt verpflichtend:

1. für zugelassene Krankenhäuser
2. für die in [§ 312 Absatz 2](#) genannten Leistungserbringer sowie die zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des [§ 72 Absatz 1 Satz 1](#) des Elften Buches binnen der jeweiligen Frist, die sich aus der Rechtsverordnung nach [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#) ergibt, nachdem die jeweiligen Spezifikationen nach den [§§ 372](#) und [373](#) erstellt und durch das Bundesministerium für Gesundheit entsprechend dem [§ 385 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) verbindlich festgelegt

worden sind.

²Das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen legt die Vorgaben für das Bestätigungsverfahren so fest, dass im Rahmen des Bestätigungsverfahrens sichergestellt wird, dass die vorzunehmende Integration der offenen und standardisierten Schnittstellen in das jeweilige informationstechnische System innerhalb der jeweiligen Frist nach [§ 371 Absatz 3](#), die sich aus der Rechtsverordnung nach [§ 385 Absatz 1 Satz 1](#) ergibt, und nach Maßgabe des [§ 371](#) erfolgt ist. ³Das Kompetenzzentrum veröffentlicht eine Liste mit den nach Satz 1 bestätigten informationstechnischen Systemen auf der Plattform nach [§ 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5](#).

(6) Abweichend von Absatz 5 ist in der vertragsärztlichen Versorgung in zugelassenen Krankenhäusern eine Bestätigung für eine offene und standardisierte Schnittstelle nach [§ 371 Absatz 1 Nummer 2](#) entbehrlich, wenn hierfür eine Bestätigung nach [§ 372 Absatz 3](#) vorliegt.

(7) ¹Die Gesellschaft für Telematik kann für die durch das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen durchgeführten Bestätigungen Gebühren und Auslagen erheben. ²Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass sie den auf die Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigen.

(8) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über die Gebührenentstehung, die Gebührenerhebung, die Erstattung von Auslagen, den Gebührenschildner, Gebührenbefreiungen, die Fälligkeit, die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass, Säumniszuschläge, die Verjährung und die Erstattung zu treffen.